

Anhang A zu RRB vom 29. Juni 2010

Wasserrechtliche Bewilligung

Gestützt auf § 53 Abs.1 lit. c und § 69 Abs. 3 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) wird dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, für die „Ufersanierung Birs – Gebiet Apfelsee“ in Dornach die wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen verbindlich:

- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ (http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bumaa/pdf/wasser/328_mb_01.pdf) des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- Der Staat Solothurn haftet für alle Folgen, die sich aus der Ufersanierung ergeben.
- Die Ufersanierung ist gemäss den Plänen (Situation Nr. 4776.1501 – 01 A, Massstab 1:200 und Querprofile Nr. 4776.1501 – 02 A, Massstab 1:50) der Böhlinger AG, Ingenieure und Planer, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil, auszuführen.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist vom Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- Der Staat Solothurn hat das verbaute Teilstück des Birsufers im Gebiet Apfelsee zu unterhalten.

Begründung

Nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA ist die Erstellung von Uferschutzbauten an öffentlichen Oberflächengewässern bewilligungspflichtig.

Zuständig ist nach § 69 Abs. 3 GWBA das Bau- und Justizdepartement. Wegen des engen Sachzusammenhanges und im Sinne des Gebots der formellen und materiellen Koordination nach § 134 PBG ist es angezeigt, dass der Regierungsrat die Angelegenheit gesamthaft beurteilt und somit auch über die wasserrechtliche Bewilligung entscheidet.

Die Ufersanierung ist zur Behebung der im Laufe der Jahre entstandenen Schäden unumgänglich. Aus wasserbaulicher Sicht sind die beabsichtigten Massnahmen zweckmässig. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden.